



Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten

VO/2024/196-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 18.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Loof
	Bearbeiter/in: Christine Brinke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die geänderte Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.

Sachverhalt

Am 01.07.2021 ist die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten in Kraft getreten, um Kita-Kindern, Schülerinnen und Schülern praktische Lernerfahrung zu ermöglichen.

Der Kreistag hat am 19.12.2022 beschlossen, die Förderrichtlinie bis einschließlich 2026 fortzuführen.

Seit die Förderung der Fahrten im Juli 2021 eingeführt wurde, sind die Antragszahlen deutlich gestiegen, von 134 Anträgen im gesamten Jahr 2021 zu 324 Anträgen vom 01.01.2024 bis zum 23.05.2024.

Geplant ist eine Änderung der Richtlinie, um den Antragsprozess sowohl für Schulen, Familienzentren, Kitas und deren Träger als auch für die Bearbeiter der

Anträge zu vereinfachen. Die geplanten Änderungen wurden mit den Schulräten abgestimmt.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

1. Die Antragstellung wird Schulen, Kitas und Familienzentren sowie deren Trägern ermöglicht. Bisher musste der jeweilige Träger den Antrag stellen.
2. Das Verfahren zur Antragstellung wird durch einen neuen Online Antrag auf der Webseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde vereinfacht.
3. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Abschluss der Fahrt. Geplant ist die Einführung einer Frist von 6 Monaten für die Vorlage der Nachweise, um sicherzustellen, dass Anträge bzw. Nachweise entstandener Kosten nicht noch Jahre nach der Fahrt vorgelegt werden.
4. Nachweise über Kosten sind zukünftig per E-Mail an eine separate E-Mail Adresse des Fachdienstes Regionalentwicklung und Mobilität zu versenden.
5. Klargestellt wird, dass Fahrtkosten auch für Betreuungspersonal, nicht nur Lehrkräfte und Fahrgemeinschaften, nicht übernommen werden.

In seiner Sitzung vom 17.07.2024 hat der Regionalentwicklungsausschuss über die Vorlage VO/2024/196 beraten und auf Antrag von Frau Götttsch (SPD) die folgende geänderte Empfehlung an den Kreistag beschlossen:

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die geänderte Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten mit der Maßgabe unter Ziff. 2 Satz 1 einzufügen „Ziel und Zweck der Förderung ist es, Schülerinnen, Schülern, Kita-Kindern und Kindern der Familienzentren den Besuch von außerschulischen Lernorten und potentiellen Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen“ zu beschließen.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Der Kreis Rendsburg Eckernförde hat finanzielle Mittel für die Förderung der Fahrten zu den außerschulischen Lernorten im Haushalt für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Anlage/n:

1	2024-07-17_ Synopse_AS
---	------------------------

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten ~~-und-~~ **Transportkosten** bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten

Synopsis mit Stand vom 17.07.2024

Aktuelle Richtlinie (01.07.2021)	Neue Fassung ab ...2024	Erläuterung
<p>Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten</p>	<p>Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten</p>	
<p>1. Allgemeines</p> <p>Die Besuche der außerschulischen Lernorte sollen dabei helfen, den Unterrichtsalltag durch praktische Eindrücke zu ergänzen und auch neue Erfahrungen zu erlangen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen. Gleichzeitig gibt es keinen Anspruch darauf, dass die Reisekosten der Schülerinnen oder von Kita-Kindern vom Schulträger und/oder den Schulen sowie den Kita-Trägern übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.</p> <p>Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Die Besuche der außerschulischer n Lernorte sollen dabei helfen, den Unterrichtsalltag Alltag in Schulen und Kitas durch praktische Eindrücke und Erfahrungen zu ergänzen. und auch neue Erfahrungen zu erlangen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen, wobei es Gleichzeitig gibt grundsätzlich es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Reisekosten der Schülerinnen und Schüler, oder von Kindertagesstätten – (Kita-)Kindern vom von Schulträgern, und/oder den Schulen, sowie den Kita-Trägern oder Familienzentren übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reisekosten -und-Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.</p>	<p><i>Neu: Familienzentren werden erfasst</i></p>

<p>freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	
<p>2. Verwendungszweck</p> <p>Ziel der Förderung ist es, Schülern*innen sowie Kita-Kindern den Besuch von außerschulischen Lernorten zu ermöglichen. In Frage kommen u.a. Besuche von Museen, landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten, Naturparks, aber auch von potentiellen Ausbildungsbetrieben im Rahmen der Berufserkundung.</p>	<p>2. Verwendungszweck</p> <p>Ziel und Zweck der Förderung ist es, Schüler*innen Schülerinnen, Schülern, sowie und Kita-Kindern und Kindern der Familienzentren den Besuch von außerschulischen Lernorten und potentiellen Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen. In Frage kommen u.a. zum Beispiel Besuche von Museen, landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten, und Naturparks. aber auch von potentiellen Ausbildungsbetrieben im Rahmen der Berufserkundung.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung</i></p> <p><i>Eingefügt auf Antrag von Frau Götsch (SPD) in der REA Sitzung 17.07.2024</i></p>
<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Förderfähig sind die Transport- bzw. Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reise- bzw. Transportkosten. Übernommen werden dabei lediglich Kosten von Drittanbietern wie Reiseunternehmen und/oder Busunternehmen sowie Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit keine Zeitfahrkarten vorhanden sind. Kosten für Fahrgemeinschaften sowie den Transport durch Lehrerinnen oder Eltern werden nicht übernommen.</p>	<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Förderfähig sind die Transport- bzw. Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reisekosten -bzw. Transportkosten.</p> <p>Übernommen werden dabei lediglich Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Reise- bzw. Busunternehmen, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum</p>	

	<p>Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden sind. von Drittanbietern wie Reiseunternehmen und/oder Busunternehmen sowie Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit keine Zeitfahrkarten vorhanden sind.</p> <p>Kosten für Fahrgemeinschaften, sowie den Transport die Beförderung durch Lehrerinnen Lehrkräfte, Betreuungspersonal oder Eltern werden nicht übernommen.</p>	<p><i>Neu: Betreuungspersonal neben Eltern und Lehrern wird jetzt erfasst</i></p>
<p>4. Zuwendungsempfänger*innen</p> <p>Antragsberechtigt sind Schulen und Träger von Kindertageseinrichtungen mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p>	<p>4. Zuwendungsempfänger*innen – Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung</p> <p>Antragsberechtigt sind Schulen, und Träger von Kindertageseinrichtungen-Kitas und Familienzentren mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie deren Träger.</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Schulen, Kitas und Familienzentren in ihrer Eigenverantwortlichkeit und fördert die Auswahl vielseitiger Lernorte, dennoch muss die jeweilige Schul-, Kita- oder Familienzentrumleitung die Fahrt zu den außerschulischen Lernorten genehmigen. Die Genehmigung der Einrichtungsleitung wird bei der Antragstellung vorausgesetzt.</p> <p>Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p>	<p><i>Neu: Familienzentren sind antragsberechtigt; Kitas selbständiger</i></p> <p><i>Vorher unter 5.</i></p>

<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Eigenverantwortung der Schulen und Kindertagesstätten und eine möglichst große Vielfalt bei der Auswahl der Lernorte. Zuwendungsvoraussetzung ist daher lediglich, dass die Fahrten zu außerschulischen Lernorten bzw. Bildungsstätten durch die jeweilige Schul- bzw. Kita-Leitung genehmigt ist. Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p>	<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Eigenverantwortung der Schulen und Kindertagesstätten und eine möglichst große Vielfalt bei der Auswahl der Lernorte. Zuwendungsvoraussetzung ist daher lediglich, dass die Fahrten zu außerschulischen Lernorten bzw. Bildungsstätten durch die jeweilige Schul- bzw. Kita-Leitung genehmigt ist. Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p> <p>Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger keinen unmittelbaren gesetzlichen oder einen anderweitigen Anspruch auf die Leistung haben, antragsberechtigt sind und den Zuwendungszweck erfüllen.</p>	<p><i>Vorherige Formulierung missverständlich unter dem Begriff Zuwendungsvoraussetzungen, daher jetzt inhaltlich unter Punkt 4</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>
<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich von bzw. über die Schulleitungen oder Leitungen der Kindertagesstätten beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachgruppe Mobilität einzureichen.</p> <p>Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden. Nach Abschluss der Fahrt kann eine Auszahlung gesondert beantragt werden.</p>	<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich von bzw. über die Schulleitungen oder Leitungen der Kindertagesstätten beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachgruppe Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität einzureichen.</p> <p>Der Online-Antrag wird auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/auserschulische-lernorte zur Verfügung gestellt.</p>	<p><i><u>Neu:</u> Online Antrag</i></p>

<p>Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Transport- oder Reisekosten eingeworben oder zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.</p> <p>Ein Antrag-/Abrechnungsformular wird mit einem Förderaufruf und auf der Internetseite des Kreises Rensburg-Eckernförde zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden. Nach Abschluss der Fahrt kann eine Auszahlung gesondert beantragt werden.</p> <p>Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Transport- oder Reisekosten eingeworben oder zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.</p> <p>Ein Antrag-/Abrechnungsformular wird mit einem Förderaufruf und auf der Internetseite des Kreises Rensburg-Eckernförde zur Verfügung gestellt.</p>	<p>s.o.</p>
<p>9. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Schlussrechnungen unter Einreichung von Kopien der verauslagten Kosten sowie der Benennung der Teilnehmerzahl. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung.</p>	<p>9. 7. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abschluss der Fahrt auf Vorlage eines Nachweises über die verauslagten Kosten. auf Vorlage von Schlussrechnungen unter Einreichung von Kopien der verauslagten Kosten sowie der Benennung der Teilnehmerzahl.</p> <p>Der Nachweis über die Kosten ist innerhalb von 6 Monaten einzureichen. Eine Kopie der Schlussrechnung des Busunternehmens bzw. Kopien der Fahrscheine und die Angabe der Teilnehmerzahl genügen. Abweichende Teilnehmerzahlen und Kosten sind entsprechend zu begründen.</p> <p>Der Nachweis ist per E-Mail an ASL@kreis-rd.de zu senden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung /Nummerierung</i></p> <p><i>Klarstellung – Auszahlung nach der Fahrt</i></p> <p><u>Neu:</u> <i>Frist</i></p> <p><u>Neu:</u> <i>Nachweis per E-Mail</i></p>

	<p>Werden die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt erfolgt keine Auszahlung mehr.</p> <p>Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Ablehnung der Zahlung oder Rückforderung des Betrages.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>
<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.</p>	<p>11.8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 [Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Richtlinie in der Fassung vom 01.07.2021 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung /Nummerierung</i></p> <p><i>Datum</i></p>